

## **Hygienekonzept in den Zeiten der Coronapandemie für die Kirchengemeinde St. Josef zur Nutzung der Kirchengebäude und aller weiteren kirchlichen Räumlichkeiten**

**Stand: Februar 2021**

In diesem Konzept werden Abläufe und Regeln festgelegt, um alle NutzerInnen unserer kirchlichen Räumlichkeiten vor einer möglichen Ansteckung mit Covid-19 so gut wie möglich zu schützen und das Risiko einer Ansteckung oder Infektion zu minimieren. Unser Offizial Weihbischof Wilfried Theising hat für das Offizialat Vechta vielfältige Regelungen für die Durchführung von Gottesdiensten und Zusammenkünften in den Pfarrzentren erlassen. Darüber hinaus hat der Pfarreirat zusammen mit der Gemeindeleitung weitergehende Maßnahmen beschlossen. Sollten Einschränkungen, die in diesem Konzept genannt werden, ausdrücklich durch das Land Niedersachsen oder das Offizialat Vechta aufgehoben werden, gilt das dann auch für dieses Konzept.

Grundsätzlich sind alle Formen von Gottesdiensten mit Öffentlichkeit an allen Sonn- und Feiertagen, an Werktagen und zu Kasualien wie Trauungen, Ehejubiläen, Beerdigungen oder anderen Anlässen möglich. Wortgottesdienste anstelle von Eucharistiefeier sind an Sonn- und Feiertagen laut Verordnung des Offizialats Vechta nach wie vor nicht erlaubt. Vom Sonntagsgebot wird vorerst weiterhin Dispens erteilt. Es wird auf die Möglichkeit verwiesen, Gottesdienste im Internet anzuschauen (Forum St. Peter, Gottesdienst im Dom zu Münster), damit Personen, die Risikogruppen angehören, zu Hause bleiben können.

Folgende Maßnahmen sind im Einzelnen getroffen:

1. Nach aktueller Corona-Verordnung vom 25. Januar 2021 sind Freiluftgottesdienste, Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen oder entsprechend genutzten Einrichtungen einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger und von sozialen und karitativen Veranstaltungen der Gemeinden, sowie zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse, wie zum Beispiel Erstkommunion und Firmung „unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Personen zulässig.“ Dennoch sollte sehr restriktiv überlegt werden, welche Zusammenkünfte derzeit tatsächlich nötig sind.
2. Die Anzahl der Gottesdienstteilnehmenden in kirchlichen Räumen wird unter Berücksichtigung der Abstandsvorgaben begrenzt. Es muss ein Abstand von **mindestens 1,5 Metern nach allen Seiten** eingehalten werden können. Unter Wahrung des Abstands zu anderen Gottesdienstteilnehmern können Familien und gemeinsame Haushalte zusammensitzen. Dies gilt auch auf dem gesamten kircheneigenen Gelände, solange BesucherInnen sich dort aufhalten, das heißt auch vor und nach dem Gottesdienst und in allen Gebäuden der Gemeinde.
3. Personen, bei denen offensichtlich eine akute Atemwegserkrankung und/oder grippeähnliche Symptome vorliegen, werden nicht zu den Gottesdiensten zugelassen.
4. Alle, die am Gottesdienst teilnehmen, tragen durchgehend eine medizinische Maske. Dazu zählen sowohl OP-Masken, FFP2- und FFP3-Masken sowie Einwegmasken mit den Kennzeichnungen KN95 und N95. Die bekannte „Alltagsmaske“ und Atemschutzmasken

mit Ausatemventil sind nicht zulässig. Bei der Ausübung eines liturgischen Dienstes kann sinnvollerweise darauf verzichtet werden.

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag dürfen Kinder alternativ eine textile oder textilähnliche Barriere verwenden, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

5. Kirchenbesuchende werden gebeten, vor jedem Gottesdienst am Eingang Namen und Telefonnummer zu hinterlassen und ihr Einverständnis zur Aufbewahrung dieser Daten zu erteilen. Dies wird durch Abgabe von Besuchskarten dokumentiert. Im Fall einer Infektion können diese Daten dem Gesundheitsamt helfen, Kontakte nachzuverfolgen. Falls jemand seinen Namen nicht preisgeben möchte, wird diese Person nicht abgewiesen, sondern als „Unbekannt“ notiert. Die Aufbewahrung der Karten erfolgt über 4 Wochen. Danach werden die Papiere der Datenentsorgung zugeführt.

Die Kartenannahme und Erfassung der Anzahl der Personen mittels Strichliste oder Zähler erfolgt durch ein beauftragtes Gemeindemitglied.

6. Die Weihwasserbecken bleiben leer. Die Kollektenkörbe werden am Ausgang aufgestellt.

7. Die Gläubigen können ihr eigenes Gotteslob mitbringen.

8. Gemeinsames Beten ist möglich.

9. Auf den Friedensgruß durch Hände geben wird verzichtet. Der Friedensgruß wird durch Lächeln, Nicken und Blickkontakt übermittelt.

10. Der Gemeindegesang ist in geschlossenen Räumen und im Freien untersagt. Auch auf musikalische Begleitung durch größere Chöre oder Orchester ist zu verzichten. Solistinnen und Solisten, kleine Musikgruppen oder eine Schola können unter Wahrung der Abstandsregeln den Gottesdienst musikalisch mitgestalten. Bei mehreren Aktiven muss der Abstand zwischen den Musikerinnen und Musikern jeweils mindestens 3 m Abstand und zur musikalischen Leitung sowie zur Gemeinde mindestens 6 Meter betragen. Die Anzahl der Protagonisten sollte sehr begrenzt sein. Die Maske darf während des Musizierens abgenommen werden.

11. Vorbeugende Hygienemaßnahmen (z.B. gründliches Händewaschen und / oder Händedesinfektion) werden insbesondere vom liturgischen Personal eingehalten (auch bei Taufen, Trauungen und anderen Sakramentenspendungen).

Vor der Kommunionausteilung desinfizieren die Austeilenden ihre Hände fachgerecht.

12. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten der einzelnen Gläubigen in 1,5 m Abstand. Dazu sind die Abstände auf dem Kirchenboden farbig markiert. Es findet keine Mund- und Kelchkommunion statt; bei der Kommunionausteilung werden weitere Hygienemaßnahmen eingehalten, u.a. tragen die Austeilenden Mundschutz und wahren Abstand.

Die Gläubigen werden hierzu mit einer konkreten Einladung und durch Handgesten zum Altar gebeten. Dabei gilt es, die festgelegten Laufwege aus der Bank und wieder zurück an den Sitzplatz zu nutzen.

13. Schutz für MessdienerInnen, LektorInnen, Kommunionausteilende, SeelsorgerInnen und Priester im Altarraum:

Für diese Personengruppen wurde ein Laufwegekonzept vom Betreten der Sakristei bis in den Altarraum entwickelt. Die MessdienerInnen bleiben im hinteren Bereich des Altarraums. Alle Personen im Altarraum wahren Abstand zueinander.

14. Freiluftgottesdienste können unter Beachtung der Abstandsregeln und mit geeigneten hygienischen Maßnahmen stattfinden.

15. Beerdigungen sind mit Abstand und entsprechend der Anzahl der Sitzplätze in den einzelnen Kirchen möglich.

16. Tauffeiern finden nur als Einzeltaufe im Rahmen einer Familie statt. Erstkommunion- und Firmfeiern finden weiterhin in kleinen Gruppen statt.

17. Das Bußsakrament kann unter Beachtung der vorgeschriebenen Abstandsregeln gespendet werden. Im Beichtstuhl ist die Spendung des Sakramentes nicht möglich.

18. Die Krankenkommunion und die Krankensalbung können jederzeit gespendet werden. Hierbei sind die Hygiene- und Abstandsregeln besonders zu beachten

19. Für die Nutzung der Räume in den Pfarrheimen ist die Anzahl der Personen ebenfalls beschränkt. Die für jeden Raum zulässige Personenanzahl wird jeweils an der Raumtür ausgehängt.

20. Alle Veranstaltungen und **Gruppen von mehr als 10 Personen, die in kirchlichen Räumen** außerhalb der Kirchengebäude stattfinden, müssen dem Ordnungsamt mit Hygienekonzept angemeldet werden. Gruppen, die sich regelmäßig treffen, müssen einmalig angemeldet werden.

21. **In allen Räumen der Pfarrheime gilt die Maskenpflicht (siehe unter Punkt 4) und die Abstandspflicht von 1,5 m nach allen Seiten.** Wenn die Sitzplätze mit Abstand eingenommen sind, darf die Maske abgenommen werden. Auf regelmäßiges Lüften ist zu achten.

22. Die Benutzung der Küchen ist nur erlaubt zur Zubereitung von Heißgetränken.

23. Die bestehenden Hygieneregeln sind an den Eingangstüren der Pfarrheime ausgehängt und müssen beachtet werden.

24. Auch für Gruppen in den Pfarrheimen besteht eine **Dokumentationspflicht zur Anwesenheit**. Die Teilnehmenden einer Gruppe werden gebeten, eine Besuchskarte auszufüllen. Die Gruppenleitung gibt die Karten nach dem Treffen im Pfarrbüro ab.

25. Für das Pfarrbüro gilt:

Mitarbeitende im eigenen Büro können am Schreibtisch ohne medizinischen MNS arbeiten. Beim Verlassen des eigenen Arbeitsplatzes ist medizinischer MNS zu tragen. Für alle Besuchenden besteht Maskenpflicht wie unter Punkt 4 beschreiben.

**Oldenburg, den 03.02.2021**

**gez. Christoph Sibbel, Pfarrer**

**gez. Carola Aßmann, Vorsitzende Pfarreirat**